jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/19 2000/17/0135

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2001

Index

21/06 Wertpapierrecht

Norm

WAG 1997 §20 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Der Begriff "auf Grund ihrer Vorbildung" in§ 20 Abs 1 Z 3 WAG bezieht sich ausschließlich auf das Erfordernis der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter. Im Zusammenhang mit den weiters genannten Voraussetzungen der für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen würde eine Auslegung, dass (auch) diese Eigenschaften und Erfahrungen der Geschäftsleiter "auf Grund ihrer Vorbildung" vorhanden sein müssten, ein ungebräuchlich weites Sinnverständnis von "Vorbildung" unterstellen, was gerade in der hier vorgenommenen Gegenüberstellung der Merkmale, im Besonderen hinsichtlich der erforderlichen "Eigenschaften" keinen praktikablen Inhalt ergäbe. Nach der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung erfordert die Konzessionserteilung somit das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen in der Person des Geschäftsleiters:

- seine fachliche Eignung auf Grund seiner Vorbildung,
- die für die Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften und

- die für die Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Erfahrungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170135.X02

Im RIS seit

26.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at